



Deutscher Kommunal-Informationsdienst
Informationen für kommunale Entscheider

Ausgabe: **21_13 vom 11. November 2013** | Themenspecial: **Ausländische Fachkräfte**

Immer mehr Kommunen dehnen verpflichtende Schneeräum-Zeiten aus

In Recklinghausen, Dorsten oder Bottrop ist es schon längst der Fall, nun zieht auch Gladbeck nach: Die Stadt hat ihre Straßenreinigungs-Satzung geändert. Künftig müssen Anlieger werktags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr den Bürgersteig von Schnee geräumt haben - und damit drei Stunden täglich mehr als bisher. Oh, je. Reiben Sie sich schon mal vorsorglich den Schlaf aus den Augen und werfen Sie schnell die Kaffeemaschine an! Wenn's an das Schnee schippen geht, müssen Sie ab 1. Januar 2014 noch früher aufstehen! Nur in seltenen Fällen trifft eine Entscheidung des Betriebsausschusses die Lebenswirklichkeit der Gladbecker wohl so sehr wie in diesem Fall: In der jüngsten Sitzung wurde per Ausschuss-Votum die Straßenreinigungs-Satzung geändert - nach der neu beschlossenen Satzung müssen nun Anlieger werktags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr den Bürgersteig von Schnee geräumt haben.

Bislang galt eine Werktags-Regelung von 8 bis 18 Uhr - die verpflichtenden Schneeräum-Zeiten sind also merklich ausgedehnt worden. Um immerhin drei Stunden insgesamt an Werktagen! Eine recht ungewöhnliche Entscheidung ist das - und eine Entscheidung, die wohl viele Bürger als wenig bürgerfreundlich empfinden werden. Doch die Stadt sieht sich zu diesem Schritt gezwungen. So erläuterte ZBG-Betriebsleiter Heinrich Vollmer in der jüngsten Ausschuss-Sitzung, dass es gelte, „die Hauptverkehrszeit zu schützen“. Und diese Hauptverkehrszeit erstreckte sich nach den aktuellen Erfahrungswerten nicht mehr auf einen Werktags-Zeitraum von 8 bis 18 Uhr, sondern auf einen längeren Zeitraum von 7 bis 20 Uhr. So sehen das zum Beispiel auch die kommunalen Spitzenverbände, die eine entsprechende Empfehlung zur Satzungs-Änderung ausgesprochen hätten. Kommunen wie Recklinghausen, Dorsten oder Bottrop hätten das längst umgesetzt. Würde Gladbeck nicht auch entsprechend handeln, sei die Stadt haftungspflichtig, falls es zum Beispiel an einem Werktag um 7.30 Uhr oder um 18.30 Uhr zu einem Schnee- oder Glatteisunfall auf

einem nicht geräumten Bürgersteig komme. Und jetzt die gute Nachricht: An Sonn- und Feiertagen können Sie nach wie vor als räumpflichtiger Anlieger oder Mieter etwas länger schlafen. An diesen Tagen gilt eine Hauptverkehrszeit von 9 bis 20 Uhr; immerhin ist aber auch an diesen Tagen die Räumpflicht der Bürger am Abend um zwei Stunden verlängert worden. Bei so vielen zusätzlichen Pflichten sollte es ein wenig trösten, dass zugleich die Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2014 moderat gesenkt werden konnten: für Straßen außerhalb der Innenstadt von 3,46 auf 3,37 Euro je laufendem Frontmeter; für Straßen im Innenstadtbereich von 6,48 auf 6,44 Euro je Frontmeter und Reinigung. Vor dem Hintergrund der neuen Schneeräum-Regelung blickten die Betriebsausschuss-Mitglieder übrigens auch schon ein wenig auf die langfristigen Wetteraussichten? Wird's ein harter Winter? Wann kommt der erste Schnee?

Der Westen, 06.11.2013 - [Original Artikel](#)
